

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.11.2014

### **Verkehrssituation Sebastianstraße/Merkenicher Straße/Hermesgasse**

**hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes vom 11.09.2014, TOP 8.1.5**

#### **Beschluss:**

„Die Verwaltung möge prüfen, ob an der Kreuzung Sebastianstraße/Merkenicher Straße Spiegel oder andere geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ergriffen werden können.

Ebenfalls möge die Verwaltung prüfen, ob an der Straßeneinmündung Merkenicher Straße/Hermesgasse eine Vorfahrtsregelung rechts vor links, Spiegel oder andere geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ergriffen werden können.“

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Verkehrsspiegel werden im Kölner Stadtgebiet grundsätzlich nicht mehr aufgestellt. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, dass ein solcher Spiegel zu einer Verschlechterung der Verkehrssituation führt, da viele Fahrzeugführer die Geschwindigkeit der anderen Verkehrsteilnehmer durch die Spiegelung falsch einschätzen. Eine Verschärfung der Situation ergibt sich noch bei ungünstigen Witterungsbedingungen.

Eine Überprüfung des Einmündungsbereichs Sebastianstraße/Merkenicher Straße hat ergeben, dass ein Ab-/Einbiegen von der Merkenicher Straße in die Sebastianstraße ungehindert möglich ist, sofern die Einmündungsbereiche frei von parkenden Fahrzeugen sind und der Abbiegevorgang mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt wird. Sowohl auf der Merkenicher Straße als auch auf der Sebastianstraße gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. Die Sichtverhältnisse sind ausreichend und mit vielen anderen Einmündungen im Stadtgebiet vergleichbar. Die Verwaltung sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich Merkenicher Straße/Hermesgasse sind bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten eingeschränkt. Die Verkehrssituation kann mit verkehrstechnischen Mitteln nicht verbessert werden, da die Sicht durch die Wohngebäude im Kurvenbereich eingeschränkt ist. Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert nach § 1 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung jedoch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Nach dem Grundsatz der doppelten Sicherung darf zudem niemand erkennbar in eine Gefahrensituation hineinfahren, wenn er nicht sicher sein kann, dass er oder ein anderer sie rechtzeitig beseitigen wird. Ob er Vorrang oder Vorfahrt hat, ist dabei unerheblich. Der vorgenannte Einmündungsbereich liegt in einer Tempo 30-Zone und ist bislang hinsichtlich der Geschwindigkeiten und der Unfallsituation unauffällig. Von einer Änderung der Verkehrssituation wird die Verwaltung daher absehen.

Der Beschluss wird damit als erledigt betrachtet.